

Fahrerlaubnis der Klasse B mit der Schlüsselzahl 196

Mit der Verkündung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften trat am 31. Dezember 2019 folgende Regelung in Kraft:

Die Fahrerlaubnis der Klasse B kann mit der Schlüsselzahl 196 erteilt werden für Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³, einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt. Die Schlüsselzahl 196 darf nur zugeteilt werden, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin

- seit mindestens fünf Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt, das Mindestalter von 25 Jahre erreicht hat,
- eine Fahrerschulung durchlaufen hat,
- beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 196 in die Klasse B vor deren
- Eintragung den Nachweis einer erfolgreichen Fahrerschulung vorlegen kann, u innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Fahrerschulung die Schlüsselzahl 196 beantragt.

Die Berechtigung gilt nur im Inland.

Mit der Eintragung der Schlüsselzahl 196 wird jedoch keine Fahrerlaubnis der Klasse A 1 erworben, sodass mit dieser Berechtigung z. B. die Erweiterung auf die Klasse A2 nach 5 15 Absatz 3 FeV (Bonusregelung) nicht möglich ist.

Fahrerschulung für das Führen von Krafträdern der Klasse A 1

1. Allgemeines

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 196 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung von mindestens neun Unterrichtseinheiten von jeweils 90 Minuten. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Kraftrades der Klasse A 1.

2. Qualifikation für die Durchführung von Fahrerschulungen

Die Fahrerschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer Fahrschülerlaubnis der Klasse A nach 5 17 Absatz 2 des Fahrerlaubnisgesetzes ist. Ein Fahrlehrer ist zur Fahrerschulung berechtigt, wenn er die Fahrerlaubnis der Klasse A nach 5 1 des Fahrerlaubnisgesetzes besitzt.

3. Schulungsstoff

3.1 Theoretischer Schulungsstoff

Der Umfang der ausschließlich klassenspezifischen theoretischen Schulung beträgt mindestens vier Unterrichtseinheiten. Der theoretische Schulungsstoff umfasst mindestens die Inhalte der Anlage 2.1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.

3.2 Praktischer Übungsstoff

Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen mindestens fünf Unterrichtseinheiten in mindestens den Sachgebieten nach Anlage 3 Nummer 17 .2 und Anlage 4 Nummer 1 und 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Die gleichzeitige praktische Schulung von mehreren Teilnehmern ist unzulässig.

4. Schulungsfahrzeuge

Als Schulungsfahrzeug ist ein Kraftrad nach Anlage 7 Nummer 2.2.3 FeV zu verwenden. Für das Schulungsfahrzeug muss eine geeignete technische Einrichtung zur Verfügung stehen, die es dem Fahrlehrer ermöglicht, mit dem Teilnehmer zu kommunizieren.

Abschluss der Schulung

Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen seine Fähigkeit und Verhaltensweisen zum Führen von Krafträdern der Klasse A 1 unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 6 über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

6. Muster einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung:

Teilnahmebescheinigung zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde	
Name, Vorname
geboren am in
hat vom bis
(Anlage 7b zu § 6b Absatz 3 und 4 FeV) erfolgreich an einer Fahrerschulung teilgenommen.	
Führerscheinnummer
Ort
Ausgehändigt am
(Stempel und Unterschrift der Fahrschulinhaberin/des Fahrschulinhabers Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers oder der verantwortlichen Leitung)	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers oder der verantwortlichen Leitung)

Beachten Sie bitte, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Ihnen eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden kann.

1. Die ausschließlich klassenspezifische theoretische Schulung mit den Inhalten der Anlage 2.1 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung muss mindestens in vier Unterrichtseinheiten erfolgt sein. Für die fahrpraktischen Übungen müssen mindestens fünf Unterrichtseinheiten in mindestens den Sachgebieten nach Anlage 3 Nummer 17 .2 (Übungen zur Fahrzeugbeherrschung) und Anlage 4 Nummer 1 und 2 (Schulung auf Bundes- und Landstraßen und auf Autobahnen) der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erfolgt sein.
2. Das Ziel, die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen eines Kraftrades der Klasse A 1, muss erreicht worden sein.

Konnte das Ziel mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestunterrichtseinheiten nicht erreicht werden, darf eine Teilnahmebescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ergänzende Unterrichtseinheiten das Ziel erreicht wurde.

Für die fahrpraktischen Übungen sind Schutzhelm und Schutzkleidung unbedingt erforderlich.

Ihre Verbandsfahrschule
